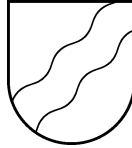


Gemeinde Strengelbach



Betriebs- und Benützungsregle- ment für die Sporthalle Neumatt und Aussenanlagen

**Mätteli Parkplatz
Spielwiese Mätteli
Hartplatz
Spielwiese Neumatt**

vom 1. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

Benützungsreglement	3
I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
II. Nutzungsberechtigung	5
III. Benützungsvorschriften	7
IV. Gebühren.....	9
V. Schlussbestimmungen	10
Anhang – Gebührentarif	11

Benützungsreglement

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dieses Reglement gilt für die Benützung folgender Anlagen:

- Sporthalle Neumatt mit Garderoben und Duschen
- Aussenanlagen

Geltungsbereich

§ 2

Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über die reglementskonforme Benützung der Anlagen.

Gemeinderat

§ 3

¹ Zuständigkeit für die Verwaltung und den Betrieb ist die Betriebskommission Strengelbach. Die gesamte Korrespondenz und Abrechnung erfolgt über diese Stelle.

² Für die regelmässige Belegung der Anlagen erstellt die Betriebskommission nach Absprache mit den interessierten Vereinen einen Belegungsplan, welcher jährlich zu überprüfen und allenfalls den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen ist.

³ Wenn eine betroffene Partei mit dem Entscheid der Betriebskommission nicht einverstanden ist, kann sie dies dem Gemeinderat innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich mitteilen.

Zuständigkeit für die Verwaltung

§ 4

¹ Gesuche für die Benützung der Anlagen für Vereins- oder Veranstaltungszwecke sind schriftlich bei der Betriebskommission, c/o Gemeindeganzlei, einzureichen.

² Über die erteilten Bewilligungen orientiert die Gemeindeganzlei den zuständigen Hauswart, sowie die betroffenen Verwaltungsstellen, Vereine und Organisationen frühzeitig.

Benützungsbewilligung und Zuständigkeit

³ Wird der bewilligte Anlass nicht durchgeführt, ist dies der Gemeindeganzlei sofort zu melden. Dem Gesuchsteller wird in diesem Fall folgende Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt:

- a) Absage bis 3 Monate vor dem Anlass:
30 % der Benützungsgebühr
- b) Absage bis 4 Wochen vor dem Anlass:
50 % der Benützungsgebühr
- c) Absage weniger als 4 Wochen vor dem Anlass:
80 % der Benützungsgebühr

⁴ Die Sporthalle darf nicht ohne Bewilligung benützt werden, auch nicht für Zusatztrainings.

⁵ Die Bewilligungen sind nicht an andere Vereine und Organisationen übertragbar.

§ 5

¹ Stellt sich nach der Bewilligungserteilung heraus, dass die Anlagen für einen anderen als den angegebenen Zweck benützt werden sollen, kann die Bewilligung durch den Gemeinderat kurzfristig widerrufen werden.

² Im Falle eines Widerrufs einer Benützungsbewilligung übernimmt die Gemeinde keine Haftung für bereits entstandene oder vertraglich zugesicherte Kosten.

**Widerruf von
Benützungsbewilligungen**

§ 6

¹ Die Benützer der Anlagen haften persönlich für Schäden, die sie am Gebäude, Böden, Mobiliar, Geräten, technischen und anderen Einrichtungen verursachen.

Die Haftung erstreckt sich auch auf den Verlust von Gegenständen. Solidarisch mit den Benützern haften Vereine und Organisationen für alle von ihren Organen, Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern verursachten Schäden.

Schäden sind dem Hauswart umgehend zu melden.

² Die Behebung der Schäden wird ausschliesslich von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Allfälligen Haftpflichtigen wird Rechnung gestellt.

³ Die Gemeinde lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern und Zuschauern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie Unfällen ab. Es ist Sache der Benützer, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Haftung, Versicherung

§ 7

¹ Die Benützer der Sporthalle Neumatt und Aussenanlagen sind verpflichtet, zu Anlagen, Bauten und Gerätschaften Sorge zu tragen, diese sachgerecht und rücksichtsvoll zu benützen, Verunreinigungen und Beschädigungen zu vermeiden, Abfälle in den dafür vorgesehenen Gefässen zu deponieren und störende Einwirkungen auf die Nachbarschaft (Beleuchtung, Lautsprecheranlagen, Lärm, Verkehr, usw.) auf das absolut erforderliche Minimum zu beschränken.

² Allfällig notwendige Nachreinigungen werden gemäss separatem Gebührentarif in Rechnung gestellt.

³ Die Benützer sind ferner verpflichtet, mit Energie und Wasser sparsam umzugehen und die Beleuchtung auf das Nötige zu beschränken.

⁴ Soweit es die Verhältnisse zulassen, können die Anlagen gleichzeitig von mehreren Vereinen und Organisationen benützt werden. Die Benützer sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Hilfe verpflichtet.

⁵ Die Kontrolle über die Einhaltung dieses Reglements und der übrigen Vorschriften, obliegen den verantwortlichen Leitern und Lehrpersonen.

Generelle Sorgfalts- und Ordnungspflicht

§ 8

Benützer, die trotz schriftlicher Ermahnung gegen dieses Reglement verstossen, können durch den Gemeinderat mit einer Busse von bis zu CHF 2'000.00 belegt und/oder von der Benützung der Anlagen zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

Ausschluss von der Benützung

II. Nutzungsberechtigung**§ 9**

¹ Die Sporthalle und die Aussenplätze dienen in erster Linie dem Unterricht der Schulen, inkl. Schulsport. Die Belegung der Anlagen richtet sich nach den von der Schulpflege genehmigten Stundenplänen.

² Die Turnhallen sind von Montag bis Freitag grundsätzlich von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr für Schule und Schulsport reserviert. Am Mittwochnachmittag sind die Hallen für Reinigungsarbeiten reserviert.

Benützung der Anlagen durch die Schule

§ 10

¹ Die Sportanlagen können ausserhalb des Schulbetriebes zur Benützung vergeben werden. Eine Vergabe erfolgt in erster Priorität an ortsansässige Vereine und Organisationen mit statutengemässem Sitz in Strengelbach. Den ortsansässigen Vereinen und Organisationen stehen die Anlagen für die regelmässige Vereinstätigkeit gemäss separatem Gebührentarif zur Verfügung.

Die Anlagen können nach Verfügbarkeit auch auswärtigen Vereinen und Organisationen, nicht aber Privaten, vergeben werden. Ihnen stehen die Anlagen für die regelmässige Vereinstätigkeit laut Gebührentarif zur Verfügung.

Die Belegung der Anlagen durch die Ortsvereine hat immer Vorrang. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Anlage besteht nicht.

An Samstagen und Sonntagen werden keine regelmässigen Vereinstätigkeiten bewilligt.

² Die Beanspruchung der Sportanlagen für temporäre Anlässe (Verbandswettkämpfe an Wochenenden, etc.) ist bewilligungspflichtig. Die temporäre Belegung der Sportanlage an Wochenenden hat Vorrang vor derjenigen für Trainingszwecke.

³ Dauermieter müssen die Reservation jedes Jahr erneuern.

⁴ Die Geräteräume stehen nur für gemeindeeigenes Turnmaterial zur Verfügung. Vereinsmaterial darf nur in den zur Verfügung gestellten Schränken gelagert werden. Anderes Vereinsmaterial darf in keinen Räumlichkeiten der Sporthalle Neumatt deponiert werden. Für Vereinsmaterial haftet jeder Verein selber.

Vereinssport**§ 11**

¹ Die Sportanlagen können auch für regionale und überregionale Sportveranstaltungen vermietet werden.

Benützung für regionale Sportveranstaltungen**§ 12**

¹ Die Aussenanlagen können ausserhalb der durch die Schule und den Vereinen belegten Zeiten durch die Bevölkerung entsprechend ihrer Zweckbestimmung benützt werden.

² Bei der Benützung der Aussenanlagen sind die Lärmemissionen auf ein Minimum zu beschränken. Das Polizeireglement ist einzuhalten.

Benützung der Aussenanlagen

³ Der Gemeinderat kann die Benützung der Aussenanlagen einschränken und bestimmte Nutzungen verbieten.

⁴ Die Rasenspielfelder dürfen nur bei guten Bodenverhältnissen benützt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Hauswart abschliessend.

§ 13

¹ Der Gemeinderat kann die Benützung der Sporthallen für gewisse Anlässe verbieten. Keine Bewilligung erhalten:

- a) Hochzeitsfeier
- b) Geburtstagsfeiern
- c) Tanzveranstaltungen/Discos
- d) Anlässe mit extremistischem Hintergrund
- e) Anlässe, bei denen Gewaltanwendungen zu befürchten sind

Ausschluss von gewissen Anlässen

III. Benützungsvorschriften

§ 14

¹ In sämtlichen Räumen der Sporthalle Neumatt gilt absolutes Rauchverbot.

² Die Anlagen müssen nach der Benützung besenrein und in einwandfreiem Zustand abgegeben werden.

Allgemeines

§ 15

¹ Die Sportanlagen dürfen an hohen gesetzlichen Feiertagen (Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Bettag, Weihnachten) nicht benützt werden.

² Die Sporthalle ist während den gesamten Frühlings-, und Herbstferien sowie zwischen dem 24. Dezember und dem 2. Januar gesperrt.

Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

³ Die Aussenplätze sind nach den Herbstferien bis Ende der Frühlingsferien für jeglichen Sport- und Turnbetrieb gesperrt.

⁴ Die Hallen sind täglich von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr für Reinigungsarbeiten gesperrt. Am Mittwoch sind die Hallen von 14.00 – 17.00 Uhr für Reinigungsarbeiten gesperrt.

Sperrzeiten

§ 16

¹ Die Trainings sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Um 22.30 Uhr müssen die Benützer das Gebäude verlassen haben. Das Licht ist auszuschalten und die Türen sind abzuschliessen.

Turn- und Sportbetrieb

² Die Halle darf nur mit sauberen und nicht abfärbenden Hallenschuhen oder barfuss betreten werden. Die Hallenschuhe dürfen erst in den Garderoben angezogen werden.

³ Nach Trainings im Freien sind die Schuhe vor dem Eintritt in das Gebäude auszuziehen und zu reinigen. Mit Stollen- oder Nockenschuhen darf das Gebäude nicht betreten werden.

⁴ Die Verwendung von Haftmitteln jeglicher Art an Schuhen, Händen und Bällen ist strikte untersagt.

⁵ Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung von Halle und Geräten bewirken können, sind verboten.

⁶ Die Gänge und die Galerie dürfen nicht zum Einlaufen/Aufwärmen oder zum Ballspielen benützt werden.

⁷ Jugendlichen steht die Benützung der Hallen nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters zu.

⁸ Die Räumlichkeiten der Sporthalle dürfen nicht als Aufenthaltsraum benützt werden. Die Vereine haben das Recht, während dem ordentlichen Trainingsbetrieb Unbefugte des Hauses zu verweisen. Wer sich trotzdem im Gebäude aufhält, macht sich strafbar und kann durch den Gemeinderat gebüsst werden.

⁹ Der Konsum von Esswaren und Getränken in den Räumlichkeiten der Sporthalle ist nicht gestattet. Der Hauswart kann Ausnahmen bewilligen.

¹⁰ Die Garderoben stehen den Benützern max. 20 Minuten vor der zugeteilten Zeit zur Verfügung und müssen spätestens 30 Minuten nach beendeter Benützung der Sporthalle (inkl. Duschen) freigegeben werden. Mit dem Warmwasser in den Duschen ist sparsam umzugehen. Die Lichter sind zu löschen.

§ 17

¹ Besteht durch die Art der Benützung eine Beschädigungsgefahr für die Hallenböden, wird der Anlass nicht bewilligt.

² Der Veranstalter muss ein Verkehrskonzept mit Parkierungsmöglichkeiten, Parkierungsanordnung und mit den Standorten der Einweisposten dem Gemeinderat zur Genehmigung vorlegen. Ein wildes Parkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen, privaten Parzellen und in Quartieren ist verboten. Das Polizeireglement ist einzuhalten.

Andere Anlässe

³ Bei Veranstaltungen in Gebäuden oder Räumen sind die Bestimmungen der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) einzuhalten. Die Saalwache ist vom Veranstalter zu beantragen. Die Kosten für die Saalwache gehen zu Lasten des Veranstalters.

⁴ Die Bewirtung sowie der Verkauf von Waren im Foyer und um die Sporthalle sind bewilligungspflichtig. Das Gesuch muss spätestens 10 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden.

⁵ Das Bereitstellen von Tischen, Stühlen und weiterem Mobiliar ist Sache des Veranstalters.

⁶ Der Hauswart ist ermächtigt, dem Veranstalter verbindliche Weisungen zu erteilen. Die Anweisungen sind strikte zu befolgen.

⁷ Die Halle mit sämtlichen Nebenräumen ist nach dem Anlass aufgeräumt und gereinigt durch den Veranstalter dem Hauswart zu übergeben. Die Anlage muss spätestens am nächsten Schultag um 07.00 Uhr betriebsbereit sein.

⁸ Die Entsorgung von Kehricht ist Sache der Veranstalter. Die Entsorgungskosten werden den Veranstaltern nach Aufwand in Rechnung gestellt.

⁹ Die Gemeindekanzlei ist ermächtigt, vom Veranstalter vor Erteilung der Bewilligung eine Akontozahlung in der Höhe der Hallenmiete sowie der zu erwartenden Hauswartkosten zu verlangen.

¹⁰ Veranstaltern, die sich am Tag der Veranstaltung nicht an dieses Reglement und an die Anordnungen halten, kann die Bewilligung durch ein Mitglied des Gemeinderates entzogen werden.
In Streitfällen entscheidet der Gesamtgemeinderat abschliessend.

§ 18

Autos, Motorräder, Mofas, Fahrräder und Kickboards sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Parkordnung

IV. Gebühren

§ 19

Die Sportanlagen werden den turnenden Vereinen für die regelmässige Benützung gemäss separatem Gebührentarif zur Verfügung gestellt.

Gebührentarif

§ 20

Die Sportanlagen können nach Verfügbarkeit auch an auswärtige Vereine für die regelmässige Benützung gemäss Belegungsplan und dem separaten Gebührentarif zur Verfügung gestellt werden.

Die zu entrichtenden Gebühren werden in einem separaten Anhang erlassen.

**Auswärtige
Vereine****§ 21**

¹ Den ortsansässigen Vereinen und Organisationen werden die Räume und Anlagen einmal im Jahr für eine temporäre Vereinsbenützung gratis zur Verfügung gestellt.

² Führen ortsansässige Vereine Veranstaltungen für überregionale Organisationen durch, gelten die Tarife für auswärtige Veranstalter.

³ Temporäre Mehrbenützung der Anlagen sind bewilligungs- und gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach separatem Gebührentarif.

⁴ Der Gemeinderat kann die Tarife jeweils auf den Jahresbeginn anpassen.

⁵ Die zu entrichtenden Gebühren und Kosten werden dem Veranstalter im Voraus mit der Benützungsbewilligung in Rechnung gestellt. Sie sind zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung.

**Temporäre
Benützung****V. Schlussbestimmungen****§ 22**

Dieses Reglement tritt am 01.01.2015 in Kraft. Es kann durch den Gemeinderat jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.

GEMEINDERAT STRENGELBACH

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Anhang – Gebührentarif**Tarif A**

1 Halle (inkl. Garderobe)	CHF	120.00	pro Jahr
2 Hallen (inkl. Garderobe)	CHF	240.00	pro Jahr
3 Hallen (inkl. Garderobe)	CHF	360.00	pro Jahr

Tarif B

1 Halle (inkl. 2 Garderoben)	bis 2 h	CHF	100.00	pro Nutzung
1 Halle (inkl. 2 Garderoben)	bis 5 h	CHF	250.00	pro Nutzung
1 Halle (inkl. 2 Garderoben)	ab 5 h	CHF	400.00	pro Nutzung
2 Hallen (inkl. 4 Garderoben)	bis 2 h	CHF	150.00	pro Nutzung
2 Hallen (inkl. 4 Garderoben)	bis 5 h	CHF	375.00	pro Nutzung
2 Hallen (inkl. 4 Garderoben)	ab 5 h	CHF	600.00	pro Nutzung
3 Hallen (inkl. 6 Garderoben)	bis 2 h	CHF	200.00	pro Nutzung
3 Hallen (inkl. 6 Garderoben)	bis 5 h	CHF	500.00	pro Nutzung
3 Hallen (inkl. 6 Garderoben)	ab 5 h	CHF	800.00	pro Nutzung

ausserhalb des regulären Trainings

(Zusatztrainings, regionale Veranstaltungen, etc.)

1 Halle (inkl. 2 Garderoben)	bis 2 h	CHF	50.00	pro Nutzung
1 Halle (inkl. 2 Garderoben)	bis 5 h	CHF	125.00	pro Nutzung
1 Halle (inkl. 2 Garderoben)	ab 5 h	CHF	200.00	pro Nutzung
2 Hallen (inkl. 4 Garderoben)	bis 2 h	CHF	75.00	pro Nutzung
2 Hallen (inkl. 4 Garderoben)	bis 5 h	CHF	190.00	pro Nutzung
2 Hallen (inkl. 4 Garderoben)	ab 5 h	CHF	300.00	pro Nutzung
3 Hallen (inkl. 6 Garderoben)	bis 2 h	CHF	100.00	pro Nutzung
3 Hallen (inkl. 6 Garderoben)	bis 5 h	CHF	250.00	pro Nutzung
3 Hallen (inkl. 6 Garderoben)	ab 5 h	CHF	400.00	pro Nutzung

Zusätzliche- und/oder Nachreinigungen

	Ortsansässige	Auswärtige
Reinigungen	CHF 80.00 / pro h	CHF 80.00 / pro h